

GL_GERICHTE GL-1401 vom 4. Dezember 2020

GL Gerichte, 2020-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1401

FR: GL_GERICHTE GL-1401 du 4 décembre 2020

IT: GL_GERICHTE GL-1401 del 4 dicembre 2020

Erwägungen

E. 4

Beweismittel

E. 4.1

Einvernahmen des Beschuldigten

4.1.1 Der Beschuldigte war bei der polizeilichen Einvernahme vom 23. Oktober 2016 (act. 2/2/2) geständig betreffend den unrechtmässigen Erwerb und Transport der beiden bei ihm anlässlich der Verkehrskontrolle vom 6. Oktober 2016 gefundenen Soft-Air-Waffen (S. 5 Fragen 27-31). Er gab an, die beiden gefundenen Soft-Air-Waffen samt dazugehöriger Munition würden ihm gehören. Er habe diese vor ungefähr zwei Jahren von einem Arbeitskollegen erworben, um auf einem Parkplatz auf Büchsen zu schiessen. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um Spielzeuge handelt. Er sei sich nicht bewusst gewesen, dass solche Waffen unter das Waffengesetz fielen. Man erkenne ja auf den ersten Blick, dass es sich um Plastikwaffen handle; echte Waffen seien aus Metall und hätten daher einen leichten Metallschimmer (S. 2 f. Fragen 1-16 und S. 4 Fragen 18-19). Er verfüge weder über eine Bewilligung zum Erwerb solcher Waffen noch eine Tragebewilligung. Er sei sich auch nicht bewusst gewesen, dass eine solche Bewilligung nötig gewesen wäre (S. 3 Frage 17 und S. 4 Fragen 20 und 23). Die Soft-Air-Waffen hätten sich einfach noch im Fahrzeug befunden, da er damit vor ungefähr drei Monaten auf einem Parkplatz auf Büchsen geschossen habe (S. 4 Fragen 21-22).

4.1.2 Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 16. Mai 2018 führte der Beschuldigte aus, er habe die beiden Soft-Air-Waffen ca. 1.5 Jahren vor der besagten Verkehrskontrolle von einem Arbeitskollegen erworben und dann einfach im Kofferraum seines Fahrzeuges verstaut und nie mehr rausgenommen. Sein Fahrzeug würde er nicht oft benutzen, daher auch das Händlerschild; für die Fahrten zum Arbeitsplatz nehme er jeweils das Fahrzeug seines Vaters. Er sei bei der Verkehrskontrolle selber erschrocken, dass sich die Soft-Air-Waffen noch im Kofferraum befunden hätten. Er habe nicht gewusst, dass deren Besitz strafbar sei; für ihn handle es sich um Spielzeuge (act. 13 S. 3 ff. Fragen 9, 10, 13, 25; act. 12, 6■57■-7■26■ CD). Das letzte Mal habe er die Soft-Air-Waffen ca. 2-3 Monate vor der Verkehrskontrolle in der [] des Vaters benutzt (act. 13 S. 4 Frage 14). Schliesslich gab er an, die beiden Soft-Air-Waffen seien nicht offen im Kofferraum gelegen, sondern seien durch andere Sachen verdeckt gewesen (act. 13 S. 6 Fragen 23-24).

4.1.3 Vor Obergericht gab der Beschuldigte an, er habe die beiden Soft-Air-Waffen gekauft, um «zum Spass» auf dem Parkplatz auf Büchsen zu schiessen. Er habe diese Waffen nie als richtige Waffen wahrgenommen, man habe diese ja früher an jeder «Chilbi» kaufen können und es sei nie ein Problem gewesen. Für ihn seien die Waffen einfach ein Spielzeug. Er habe die Waffen in einem Korb zuunterst im Kofferraum, verdeckt durch andere

Gegenstände, in der Originalverpackung, mit einem Verschlussstöpsel im Lauf und ohne abgefüllte Munition gelagert und sie eigentlich gar nie gebraucht (act. 68 S. 6 f. Fragen 18-21).

E. 4.2

Einvernahme der beiden Polizeifunktionäre

4.2.1 Der Polizeifunktionär L. _____ sagte vor Obergericht aus, er habe zusammen mit einem Kollegen die besagte Verkehrskontrolle durchgeführt und dabei nach einer Durchsuchung des Kofferraumes des Fahrzeugs des Beschuldigten die beiden Soft-Air-Waffen samt Munition entdeckt (vgl. zum Ganzen oben E. IV.2.3). Er könne sich nicht mehr genau daran erinnern, ob der Koffer mit den Soft-Air-Waffen zumindest teilweise zu sehen gewesen war, als der Kofferraumdeckel geöffnet wurde, oder ob zuerst die Decke bzw. Kleidungsstücke auf die Seite geräumt werden mussten (act. 70 S. 6 Frage 18). Die Soft-Air-Waffen hätten sich aber mutmasslich irgendwo im linken hinteren Bereich unter den Gegenständen im Kofferraum befunden (act. 70 S. 4 Frage 11).

4.2.2 Auch der Polizeifunktionär M. _____ gab anlässlich der Berufungsverhandlung an, bei der besagten Verkehrskontrolle hätten er und sein Kollege im Fahrzeug des Beschuldigten zwei Soft-Air-Waffen samt Munition entdeckt (act. 69 S. 3 Frage 7). Diese beiden Soft-Air-Waffen hätten sich im Kofferraum des Fahrzeugs des Beschuldigten, verdeckt unter anderen Gegenständen (Kleidung etc.) befunden (S. 5 f. Fragen 15-17). Er wisse nicht mehr, ob die Kiste, in welcher sich die beiden Soft-Air-Waffen befanden, erst durch die Durchsuchung des Kofferraums zu Tage getreten oder ob diese bereits zuvor (zumindest teilweise) zu sehen gewesen sei (S. 4 Frage 10; vgl. zum Ganzen oben E. IV.2.2).

E. 4.3

Weitere im Recht liegende Beweismittel

Des Weiteren liegen die von den beiden Polizeifunktionären anlässlich der besagten Verkehrskontrolle erstellten Fotoaufnahmen im Recht (act. 48/1-17).

E. 5

Würdigung der Beweismittel

5.1 Der Beschuldigte hat von Beginn weg anerkannt, dass sich anlässlich der Verkehrskontrolle vom 6. Oktober 2016 zwei ihm gehörende Soft-Air-Waffen samt Munition in seinem Fahrzeug befanden (act. 2/2/2 S. 2 ff. Fragen 1 ff.). Er scheint davon ausgegangen zu sein, dass es sich lediglich um Spielzeuge handelt, welche nicht unter das Waffengesetz fallen. Entsprechend habe er auch nicht gewusst, dass er eine Waffentragbewilligung bzw. einen schriftlichen Vertrag zum Erwerb benötigt hätte. Nachdem ihm aufgrund der besagten Verkehrskontrolle und der polizeilichen Einvernahme klar wurde, dass die beiden Soft-Air-Waffen unter das Waffengesetz fallen und eine entsprechende Waffentragbewilligung bzw. ein schriftlicher Vertrag zum Erwerb notwendig wäre, zeigte sich der Beschuldigte geständig, diese Gegenstände unrechtmässig erworben und transportiert zu haben (act. 2/2/2 S. 5 Fragen 27-31).

5.2 Es sind vorliegend keine Umstände ersichtlich, welche an der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten bzw. der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen Zweifel aufkommen lassen würden. Es ist davon auszugehen, dass er die beiden Soft-Air-Waffen samt Munition nach

Erwerb von seinem Arbeitskollegen (ohne Abschluss eines schriftlichen Vertrags) in das am 6. Oktober 2016 kontrollierte Fahrzeug gelegt und dieses danach nur noch wenig gefahren hat, deshalb auch das Händlerschild und die Fahrten zur Arbeit mit dem Auto des Vaters. Es muss weiter als erstellt gelten, dass im Kofferraum des Fahrzeugs des Beschuldigten ein Chaos herrschte (act. 48/3) und sich darin etliche Gegenstände, darunter auch die beiden Soft-Air-Waffen samt Munition, befanden. Zudem ist aufgrund der Aussagen des Beschuldigten, der beiden Polizisten sowie der im Recht liegenden Fotoaufnahmen des Kofferraums des Beschuldigten (act. 48/3) unbestritten, dass die beiden Soft-Air-Waffen (zumindest teilweise) durch andere Gegenstände verdeckt im Kofferraum lagen. Schliesslich ist aufgrund der von der Kantonspolizei anlässlich der Verkehrskontrolle erstellten Fotoaufnahmen davon auszugehen, dass sich die beiden Soft-Air-Waffen, wie vom Beschuldigten angegeben, in der Originalverpackung befanden (act. 48/1, 48/4-5, 48/10-11) und zumindest in einer der beiden sogar noch ein roter Verschluss steckte (act. 48/1, 48/5, 48/6). All dies lässt darauf schliessen, dass der Beschuldigte die beiden Soft-Air-Waffen tatsächlich nur selten benutzte (gemäss Aussagen des Beschuldigten zuletzt ca. 2-3 Monate vor der besagten Verkehrskontrolle).

5.3 Aufgrund der soeben erwähnten Umstände (Fahrzeug mit Händlerschild und selten benutzt, Chaos im Kofferraum, Soft-Air-Waffen durch diverse andere Gegenstände verdeckt, in Originalverpackung ohne eingesetztes Magazin und mit Bezug auf eine Soft-Air-Waffe mit rotem Verschlussstöpsel) ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er ■ wie von ihm vorgetragen ■ die beiden Soft-Air-Waffen selten benutzt und im Kofferraum vergessen hatte. Dies ist nachfolgend bei der rechtlichen Würdigung zu beachten (vgl. E. VI.2.2.2 nachstehend).

5.4 Der in der Anklageschrift (act. 3) dargestellte Sachverhalt kann gemäss den obigen Ausführungen somit als erstellt gelten, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte die beiden Soft-Air-Waffen ohne Abschluss eines schriftlichen Vertrags erwarb und diese ohne Waffentragbewilligung in seinem Fahrzeug mitführte.

VI. Rechtliche Würdigung

1. Vorbemerkungen

1.1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird unter anderem bestraft, wer (eventual-)vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen trägt (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG; Bundesstrafgericht SK.2018.13 Urteil vom 5. September 2018, E. 12.1.7). Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden (Art. 33 Abs. 2 WG).

1.2 Als Waffen gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 WG unter anderem Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können (lit. g). Nach Art. 6 WV sind Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen mit Feuerwaffen verwechselbar, wenn sie auf den ersten Blick echten Feuerwaffen gleichen, und zwar unabhängig davon, ob eine Fachperson oder sonst jemand nach kurzer Prüfung die Verwechselbarkeit erkennt. Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird (Art. 4 Abs. 5 WG). Für die Strafbarkeit nach Art. 33 Abs. 1 lit. a WG ist die Funktionsbereitschaft oder -tauglichkeit einer Waffe unerheblich. Selbst mit einer objektiv betrachtet harmlosen Soft-Air-Waffe können Menschen bedroht bzw. zu gefährlichen Abwehr- oder Fluchtreaktionen veranlasst werden. Deshalb werden auch

solche Gegenstände sowie echte Waffen, die nicht geladen oder nicht funktionsfähig sind, vom Tragverbot erfasst (BBl 2006, S. 2713 ff., S. 2741 f.).

1.3 Die beim Beschuldigten anlässlich der besagten Verkehrskontrolle gefundenen Soft-Air-Waffen fallen unstrittig unter das Waffengesetz (Art. 4 Abs. 1 lit. g WG i.V.m. Art. 6 WV). Strittig ist vorliegend, ob das «Mit-sich-führen» solcher Soft-Air-Waffen im Fahrzeug unter das «Waffentragen» im Sinne des Gesetzes fällt und damit strafbar im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG ist, oder ob es sich dabei um straffreies Mitführen bzw. Transportieren handelt, wie dies der Beschuldigte vor Obergericht vorbringt (act. 65 S. 11, act. 72 S. 4 Rz. 2.b; vgl. oben E. III.3.2).

2. Tragen einer Waffe ohne Waffentragbewilligung

2.1 Objektiver Tatbestand

2.1.1 Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder sie transportieren will, benötigt eine Waffentragbewilligung (Art. 27 Abs. 1 WG). Unter den Begriff «öffentlich zugängliche Orte» fallen beispielsweise Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen (BGE 141 IV 132, E. 3.2.3; BGer 6B_336/2012 Urteil vom 29. Oktober 2012, E. 3.3). Die Erteilung der Waffentragbewilligung ist an drei kumulative Voraussetzungen geknüpft (Art. 27 Abs. 2 WG): Erstens darf kein Hindernisgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG bestehen (lit. a), zweitens muss der Gesuchsteller glaubhaft machen, dass er eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefahr zu schützen (lit. b), und drittens die erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs (lit. c). Das Mitführen bzw. Transportieren von Waffen zu bestimmten Zwecken bedarf keiner Bewilligung (Art. 28 Abs. 1 WG): Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere für Kurse, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden (lit. a), von und zu einem Zeughaus (lit. b), von und zu einem Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung (lit. c), von und zu Fachveranstaltungen (lit. d) sowie bei einem Wohnsitzwechsel (lit. e). Der Betreffende muss dartun können, dass er die Waffe für solche Zwecke benötigt; nur dann darf er sie ohne Waffentragbewilligung transportieren. Schliesslich muss der bewilligungsfreie Transport in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis zur Ausübung der Tätigkeit stehen. Eine Waffe darf nur so lange ohne Waffentragbewilligung mitgeführt werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint (Art. 51 Abs. 1 WV).

2.1.2 Der Gesetzeswortlaut ist klar und eindeutig. Grundsätzlich ist für das Tragen oder Transportieren einer Waffe eine Waffentragbewilligung erforderlich (Art. 27 Abs. 1 WG). Nur wenn einer der klar umschriebenen Transportzwecke von Art. 28 Abs. 1 WG vorliegt, ist keine Waffentragbewilligung erforderlich (vorbehältlich des vorliegend nicht einschlägigen Art. 27 Abs. 4 WG). Zudem muss dieser Transportzweck (i.S.v. Art. 28 Abs. 1 WG) in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis stehen (vgl. oben E. VI.2.1.1 und Art. 51 Abs. 1 WV). Aus dem Gesetzeswortlaut kann nicht herausgelesen werden, dass die Waffe unmittelbar am Körper getragen werden muss, damit eine Waffentragbewilligung erforderlich ist. Mit der Einführung des Begriffs «Transportieren» in Art. 27 Abs. 1 WG (in Kraft seit 12. Dezember 2008) hat der Gesetzgeber vielmehr klargestellt, dass auch das Mitführen einer Waffe in einem Fahrzeug als «Tragen» erfasst wird und demnach bewilligungspflichtig ist. Als bewilligungsfreie Ausnahme gilt nur der vorübergehende

Transport einer Waffe zu einem legitimen Zweck nach Art. 28 Abs. 1 WG (BB1 2006, S. 2713 ff., S. 2741; BGer 6B_336/2012 Urteil vom 29. Oktober 2012, E. 3.3; Bopp/Jendis, in: Facincani/Sutter [Hrsg.], Waffengesetz (WG), Stämpflis Handkommentar, Bern 2017, N 19 f. zu Art. 27 WG). Die vom Beschuldigten angesprochene Kontroverse um die Frage, ob das Tragen einer Waffe nur dann bewilligungspflichtig sei, wenn die Waffe einsatzbereit gehalten werde (vgl. E. III.3.2 vorstehend), fand noch unter altem Recht statt und hat sich gemäss obigen Ausführungen seit Hinzufügung des Begriffs «transportieren» in Art. 27 Abs. 1 WG stark entschärft (Bopp/Jendis, a.a.O., N 13 und 20 zu Art. 27 WG).

2.1.3 Mit der Änderung des Begriffs «Mitführen» zu «Transport» in Art. 28 WG (in Kraft seit 12. Dezember 2008) hat der Gesetzgeber verdeutlicht, dass lediglich der ziel- und zweckgerichtete vorübergehende Transport von Waffen bewilligungsfrei ist. Somit unterscheidet der Gesetzgeber zwischen bewilligungspflichtigem Tragen (Art. 27 WG) und bewilligungsfreiem Transport (Art. 28 WG; BB1 2006, S. 2713 ff., S. 2742). Das Mitführen einer Waffe in einem Fahrzeug ohne Vorliegen einer bewilligungsfreien Ausnahme im Sinne von Art. 28 WG gilt als «Tragen» einer Waffe (BB1 2006, S. 2713 ff., S. 2741). Somit ist es einzig sinnrichtig, dass ein solcher Transport, der wie soeben erwähnt im Sinne des Gesetzes als «Tragen» zu qualifizieren ist, gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG strafbar ist. Alles andere würde dem Sinn und Zweck des Gesetzes sowie dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Daran vermögen auch die Vorbringen des Beschuldigten, wonach in der Strafbestimmung von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG einzig von «tragen» nicht jedoch von «transportieren» die Rede sei (act. 72 S. 4 Rz. 2.b), nichts zu ändern.

2.1.4 Wie oben ausgeführt (vgl. E. VI.2.1.1), ist das Tatbestandsmerkmal der «öffentlich zugänglichen Orte» beim wie vorliegenden Mitführen von Soft-Air-Waffen in einem Fahrzeug auf öffentlichen Strassen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfüllt. Gemäss vorstehenden Ausführungen ist erstellt (vgl. E. V.5.1 f.), dass sich die beiden dem Beschuldigten gehörenden Soft-Air-Waffen anlässlich der besagten Verkehrskontrolle, welche auf einer öffentlichen Strasse in [...] stattfand, im Fahrzeug des Beschuldigten befanden (unbestritten, vgl. z.B. act. 13 S. 3 f. Fragen 9 und 12-13, act. 2/2/2 S. 2 ff. Fragen 1, 3-5, 21, 28 und 30). Weiter ist erstellt, dass sich die beiden Soft-Air-Waffen samt Munition seit längerer Zeit im Kofferraum des Fahrzeugs des Beschuldigten befanden (vgl. oben E. V.5.2). Ebenfalls ist unstrittig, dass der Beschuldigte über keine Waffentragbewilligung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 WG verfügte (vgl. act. 2/2/2 S. 4 Frage 20) und vorliegend keine Ausnahme für einen bewilligungsfreien Transport im Sinne von Art. 28 Abs. 1 WG vorlag; was der Beschuldigte auch nicht geltend machte. Wie oben ausgeführt (vgl. E. VI.2.1.2), ist für die Strafbarkeit nach Art. 33 Abs. 1 lit. a WG ■ entgegen den Ausführungen des Beschuldigten ■ die Funktionsbereitschaft oder -tauglichkeit einer Waffe unerheblich, ebenso wie der Ort, an welchem sich die Waffen im Fahrzeug befinden.

2.1.5 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Mitführen der beiden Soft-Air-Waffen im Kofferraum des Fahrzeugs des Beschuldigten auf einer öffentlichen Strasse ■ ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gemäss Art. 28 Abs. 1 WG ■ als Waffentragen im Sinne des Waffengesetzes zu qualifizieren ist. Der objektive Tatbestand des Waffentragens ohne Bewilligung (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) ist somit vorliegend erfüllt.

2.2 Subjektiver Tatbestand

2.2.1 Der subjektive Tatbestand setzt bei Art. 33 Abs. 1 lit. a WG Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB voraus, wobei Eventualvorsatz genügt. Handelt der Täter Fahrlässig, so ist die Strafe Busse (Art. 33 Abs. 2 WG).

2.2.2 Wie vorne ausgeführt (vgl. E. V.5.3) ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er die beiden Soft-Air-Waffen im Auto vergessen hatte. Es ist daher von einer fahrlässigen Tatbegehung auszugehen.

2.3 Fazit

Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen und aufgrund des oben Ausgeführten hat sich der Beschuldigte wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch verbotenes Mitführen einer Waffe im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. g WG, Art. 27 Abs. 1 WG und Art. 6 WV strafbar gemacht. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist folglich bezüglich des Schuldpunkts insofern gutzuheissen, als dass der Beschuldigte wegen einer fahrlässigen Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig zu sprechen ist.

3. Erwerben einer Waffe ohne schriftlichen Vertrag

3.1 Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte beantragen vor Obergericht infolge eingetretener Verjährung die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch Erwerben einer Waffe ohne das Abschliessen eines schriftlichen Vertrages im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. g WG, Art. 6 WV und Art. 11 Abs. 1 und 2 WG (act. 65 S. 3, act. 71 S. 1 Ziff. 2.2, act. 72 S. 2 i.V.m. act. 65 S. 9).

3.2 Wer eine Waffe erwirbt, ohne einen schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 11 WG abzuschliessen, wird mit Busse bestraft (Art. 34 Abs. 1 lit. d WG). Dabei handelt es sich um eine Übertretung (Art. 103 StGB), wobei die Strafverfolgung und die Strafe nach drei Jahren verjähren (Art. 109 StGB). Die Verfolgungsverjährung endet mit Ausfällung eines erstinstanzlichen Urteils (Art. 97 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 104 StGB). Unter erstinstanzlichen Urteilen im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB sind nicht nur verurteilende, sondern auch freisprechende Erkenntnisse zu verstehen (BGE 139 IV 62, E. 1.5).

3.3 Der Beschuldigte gab an, die Waffe ca. 1.5 ■ 2 Jahre vor der Verkehrskontrolle vom 6. Oktober 2016 von einem Mitarbeiter ohne Abschluss eines schriftlichen Vertrages erworben zu haben (act. 2/2/2 S. 3 f. Fragen 9 und 24, act. 13 S. 4 Fragen 10-11). Somit fand die vorliegend interessierende Übertretung gegen das Waffengesetz ca. im Zeitraum vom 6. Oktober 2014 bis 6. April 2015 statt. Die dreijährige Verjährungsfrist gemäss Art. 109 StGB endete somit spätestens am 6. April 2018 (Art. 97 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 104 StGB). Somit war die dreijährige Verjährungsfrist im Zeitpunkt des den Beschuldigten freisprechenden Urteils der Vorinstanz, d.h. am 27. Februar 2019, bereits abgelaufen gewesen, weshalb die Strafverfolgung schon damals verjährt war. Folglich ist das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch Erwerben einer Waffe ohne das Abschliessen eines schriftlichen Vertrages im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. g WG, Art. 6 WV und Art. 11 Abs. 1 und 2 WG infolge eingetretener Verjährung antragsgemäss einzustellen.

VII. Keine Fällung einer Zusatzstrafe

1. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland, Uster vom 17. Juli 2018 wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG) zu einer

bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 130.■ sowie einer Busse von CHF 600.■ rechtskräftig verurteilt (act. 77 S. 2 Ziff. 2). Die vorliegend zu sanktionierende Widerhandlung gegen das Waffengesetz beging der Beschuldigte vor dieser Verurteilung. Damit liegt ein Fall der sog. retrospektiven Konkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vor. Demnach ist zu prüfen, ob vorliegend die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB gegeben sind.

2. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB; BGE 142 IV 265, E. 2.3.1). Die soeben zitierte Bestimmung zielt im Wesentlichen drauf ab, das sogenannte Asperationsprinzip (moderate Strafschärfung bei mehreren Straftaten anstelle einer Kumulation von Einzelstrafen) im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB auch bei retrospektiver Konkurrenz (die erst jetzt zu beurteilenden Straftaten wurden vor einer früheren anderweitigen Verurteilung begangen) zu gewährleisten (BGE 142 IV 265, E. 2.3.1). Sogleich ist aber Folgendes anzufügen: Sofern der Täter mehrere strafbare Handlungen verübt hat, ist die hierfür konzipierte spezielle Strafzumessungsregel von Art. 49 Abs. 1 StGB nur anwendbar, soweit das Gericht für die einzelnen Straftaten auch tatsächlich auf die gleiche Straftat erkennt (Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe oder Busse); dies gilt auch für die Strafzumessung bei retrospektiver Konkurrenz (BGE 142 IV 265, E. 2.3.2). Wurde zum Beispiel der Täter im ersten Urteil mit einer Geldstrafe bestraft (so wie hier der Beschuldigte im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland, Uster vom 17. Juli 2018), ist er dagegen für das neu zu beurteilende Delikt mit einer Busse zu belegen, ist folglich ■ losgelöst vom ersten Urteil ■ auf eine neue Strafe (und nicht eine Zusatzstrafe) zu erkennen (siehe dazu BGE 137 IV 57, E. 4.3.1 f. und BGE 138 IV 120, E. 5.2).

3. Bei der vorliegend zu beurteilenden fahrlässigen Widerhandlung des Beschuldigten gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. g WG, Art. 27 Abs. 1 WG und Art.

E. 6

Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens werden festgesetzt auf insgesamt CHF 3'000.■.

Die weiteren Verfahrenskosten betragen:

CHF 600.■ Untersuchungsgebühr (SA.2016.00546).

E. 7

Die gemäss Dispositiv Ziffer 6 vorgenannten Kosten werden A. _____ auferlegt und von ihm bezogen.

E. 8

Rechtsanwalt B. _____ wird als amtlicher Verteidiger von A. _____ vorab aus der Gerichtskasse mit insgesamt CHF 3'230.■ (inkl. Auslagen und 7.7 % MwSt.) entschädigt. Die Nachzahlungspflicht von A. _____ nach Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an:

[]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.